

9.3.3 Landungen sind normalerweise auf Piste 28/10 durchzuführen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Lärmbekämpfungsvorschriften und -verfahren auf dem Flughafen Zürich treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Luftamt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzen die Verfahren für die Lärmbekämpfung auf dem Flughafen Zürich vom 1. September 1964 (Neufassung Januar 1970).

Zürich, den 3. März 1976

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiler

Genehmigt vom Eidg. Luftamt am 22. März 1976.

Disziplinarordnung der Universität Zürich

(vom 17. Februar 1976)

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Disziplinarordnung gilt für die immatrikulierten Studierenden, die Auditoren, Doktoranden und übrigen Prüfungskandidaten.

§ 2. Die Disziplinalgewalt steht allein den in dieser Disziplinarordnung genannten Instanzen zu. Fakultäten und Institute sind nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen zu treffen. Dagegen sind die Fakultäten berechtigt, Prüfungsausweise nachträglich zu annullieren, wenn sich ergibt, dass bei deren Erwerb unerlaubte Mittel angewendet wurden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über ausseruniversitäre Prüfungen.

II. Organe der Disziplinarrechtspflege

§ 3. Organe der Disziplinarrechtspflege sind

- a) der Universitätsanwalt
- b) der Disziplinarausschuss

§ 4. Der Universitätsanwalt und seine Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreise der Dozenten der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Der Universitätsanwalt zieht für seine Untersuchungshandlungen einen Protokollführer aus dem Kreise der Assistenten oder der Zentralverwaltung der Universität bei.

§ 5. Der Disziplinarausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

- a) einem dem Senat angehörenden Dozenten als Vorsitzendem;
- b) zwei weiteren Dozenten;
- c) einem Assistenten;
- d) zwei Studierenden;
- e) einem Angehörigen des Personals.

Die Dozenten werden vom Senat, die Assistenten von der Vollversammlung der Assistentenvereinigung, die Studierenden vom grossen Studentenrat, die Angehörigen des Personals durch die Zentralverwaltung in geheimer Wahl gewählt, wobei für jedes Mitglied gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Wählbar als Studentenvertreter sind alle in den Senat wählbaren Studierenden.

Die Amtsdauer für die Dozenten und die Angehörigen des Personals beträgt vier Jahre, für die Assistenten und die Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Disziplinarausschuss wählt einen Sekretär und nötigenfalls einen Stellvertreter.

§ 6. Unterlässt es ein Wahlkörper, seine Vertreter im Disziplinarausschuss innert einer von der Erziehungsdirektion anzusetzenden Frist zu wählen, oder bleiben die Gewählten den

Sitzungen fern, so ist diese Instanz trotzdem beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend ist.

Jedes mitwirkende Mitglied oder Ersatzmitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

III. Disziplinarfehler und Disziplinarmaßnahmen

§ 7. Eines Disziplinarfehlers macht sich schuldig

- a) wer sich bei der Ausarbeitung einer Dissertation oder anderer schriftlicher Arbeiten, bei Abschluss- oder Zwischenprüfungen unerlaubter Mittel bedient, insbesondere eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht;
- b) wer Veranstaltungen der Universität oder den geordneten Betrieb auf ihrem Areal stört;
- c) wer Organe der Universität, Mitglieder des Lehrkörpers, Assistenten, Studierende oder Personal in ihrer Tätigkeit behindert;
- d) wer gegen die für die Universität oder deren Institute oder anderen Hilfseinrichtungen geltenden Vorschriften oder gestützt darauf ergangene Anordnungen verstösst;
- e) wer eine Ausweisschrift oder eine Vergünstigung, die ihm aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Universität zukommt, missbraucht.

§ 8. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) der Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von höchstens einem Semester, wobei diese Massnahmen miteinander verbunden werden können;
- c) der Ausschluss vom Studium oder von Prüfungen oder von beidem für die Dauer von einem bis zu sechs Semestern.

Massnahmen gemäss lit. b und c können auch bedingt ausgesprochen werden.

Wer bedingt ausgeschlossen wird und erneut einen Disziplinarfehler begeht, wird im Sinne der Androhung ausge-

schlossen, wenn er den neuen Disziplinarfehler innerhalb einer vom Disziplinarausschuss festzusetzenden Probezeit von mindestens einem Jahr, höchstens aber zwei Jahren, begeht. In leichten, fahrlässig begangenen Fällen kann der Disziplinarausschuss ausnahmsweise nur die Probezeit verlängern. Der Entscheid über den Ausschluss wird gleichzeitig mit dem Entscheid über den neuen Disziplinarfehler durch den Disziplinarausschuss getroffen.

§ 9. Art und Dauer der Massnahme richten sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten des Angeschuldigten.

§ 10. Disziplinarfehler verjähren innert sechs Monaten, vom Zeitpunkt ihrer Begehung an gerechnet. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung im Disziplinarverfahren oder in einem Strafverfahren wegen des nämlichen Tatbestandes.

Im Falle des Disziplinarfehlers gemäss § 7 lit. a beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da die Verwendung unerlaubter Mittel durch ein Mitglied der betroffenen Fakultät festgestellt wird.

Exmatrikuliert sich ein Studierender nach Begehen eines Disziplinarfehlers oder wird er im Sinne von § 16 Abs. 2 für ein Semester vom Studium und von den Prüfungen ausgeschlossen, so ruht die Verjährung bis zur Wiederimmatrikulation.

Disziplinarmassnahmen sind, mit Ausnahme des Vollzuges des bedingt ausgesprochenen Ausschlusses, in jedem Falle nach Ablauf von drei Jahren seit dem erstmaligen Beginn der Verjährungsfrist nicht mehr zulässig.

§ 11. Soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, finden die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz) vom 24. Mai 1959 auf das Disziplinarverfahren Anwendung.

IV. Verfahren

§ 12. Der Rektor überweist die ihm gemeldeten Disziplinarfälle dem Universitätsanwalt oder einem seiner Stellvertreter zur Untersuchung.

Er teilt dem Angeschuldigten die Einleitung des Verfahrens mit und macht ihn auf seine Rechte und Pflichten gemäss dieser Disziplinarordnung aufmerksam.

§ 13. Stört oder gefährdet der Angeschuldigte den Universitätsbetrieb oder verstösst er in grober Weise gegen geltende Vorschriften, so kann ihm der Rektor oder, nach Überweisung des Falles, der Universitätsanwalt den Besuch von Veranstaltungen, die Benützung von Universitätseinrichtungen oder das Betreten von Räumlichkeiten der Universität mit sofortiger Wirkung untersagen. Wenn der Rektor die Massnahme anordnet, hat er den Fall unverzüglich dem Universitätsanwalt zu überweisen.

Ist das Disziplinarverfahren beim Disziplinarausschuss anhängig, so befindet dessen Vorsitzender über die Aufhebung bestehender oder den Erlass vorsorglicher Massnahmen.

Der Angeschuldigte, der darum ersucht, ist nach dem Erlass einer Massnahme innert fünf Tagen anzuhören.

§ 14. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind die im Bereich der Universität, ihrer Institute und Seminarien befindlichen Beweisgegenstände, wie Plakate, Schriften, Bilder usw. vom Rektor oder vom Universitätsanwalt sicherzustellen. Für diese Sicherstellung gilt § 13 sinngemäss. In dem gemäss § 22 zu fallenden Entscheid ist endgültig über die sichergestellten Gegenstände zu befinden.

§ 15. Das Disziplinarverfahren ist so rasch als möglich durchzuführen; namentlich Untersuchungshandlungen sind auch in den Ferien vorzunehmen.

§ 16. Der Universitätsanwalt hat den Sachverhalt zu ermitteln. Er lädt den Angeschuldigten vor und nimmt alle weiteren zur Abklärung der Sache erforderlichen Untersuchungshandlungen vor, wie namentlich Beizug von Akten und Berichten und Befragen von Auskunftspersonen. Organe der Universität, Angehörige des Lehrkörpers, Studierende, Auditoren und Angestellte sind zur Aussage verpflichtet. Hinsichtlich des Aussageverweigerungsrechtes ist das Gesetz betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919 sinngemäss anwendbar.

Der Angeschuldigte wird allein einvernommen. Er ist verpflichtet, auf Vorladung hin zur Einvernahme vor dem Uni-

versitätsanwalt zu erscheinen. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben auferlegt ihm der Universitätsanwalt eine Busse von Fr. 200.—; im Wiederholungsfall wird er auf Antrag des Universitätsanwaltes durch den Disziplinarausschuss für ein Semester vom Studium und den Prüfungen ausgeschlossen. Einem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bzw. die Erziehungsdirektion dies verfügen. Das Disziplinarverfahren gegen den Angeschuldigten wird auf den Zeitpunkt des Ausschlusses eingestellt, bei Wiederimmatrikulation aber wieder aufgenommen. Zur Beweissicherung können noch die notwendigen Einvernahmen von Auskunftspersonen vorgenommen werden.

In der Vorladung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.

§ 17. Der Angeschuldigte hat das Recht, der Befragung von Auskunftspersonen beizuwohnen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Er hat nach Abschluss der Einvernahme aller am Verfahren beteiligten Angeschuldigten das Recht auf Akteneinsicht.

§ 18. Der Angeschuldigte hat vom gleichen Zeitpunkt an, in dem ihm Akteneinsicht zusteht, das Recht, einen Beistand zuzuziehen. Durch die Verbeiständung darf jedoch das Verfahren nicht ungebührlich verzögert werden.

§ 19. Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Universitätsanwalt dem Disziplinarausschuss schriftlich Bericht und Antrag, sofern er den Fall nicht in eigener Zuständigkeit erledigt.

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann die Abnahme weiterer Beweise anordnen.

§ 20. Es sind zuständig:

a) der Universitätsanwalt

zur Untersuchung sämtlicher ihm vom Rektor überwiesenen Disziplinarfälle;

zur Einstellung des Verfahrens;

zur Verhängung von Verweisen im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a, soweit nicht der Disziplinarausschuss gemäss § 8 Abs. 3 zuständig ist;

b) der Disziplinarausschuss

in erster Instanz zum Erlass aller Disziplinar-massnahmen gemäss § 8; Rückweisung an den Universitäts-anwalt zur Einstellung des Verfahrens oder zur Verhängung eines Verweises (§ 20 lit. a) erfolgt nicht; als Rekursinstanz zur Überprüfung der vom Universitäts-anwalt verfügten Einstellungen und der von ihm getroffenen Disziplinar-massnahmen;

c) die Erziehungsdirektion

als Rekursinstanz zur Überprüfung der vom Disziplinar-ausschuss verfügten Einstellungen und der von ihm getroffenen Disziplinar-massnahmen.

§ 21. Im Verfahren vor dem Disziplinar-ausschuss wird zunächst der Angeschuldigte zur Sache und zur Person befragt. Alsdann begründet der Universitäts-anwalt seine Anträge, wobei er die den Angeschul-digten belastenden und entlastenden Tatsachen gleicher-massen berücksichtigt. Der Angeschuldigte und sein Beistand haben das Recht, zu den Ausführungen des Universitäts-anwaltes Stellung zu nehmen. Der Disziplinar-ausschuss kann ergänzende Erhebungen durchführen oder den Universitäts-anwalt damit beauftragen.

Erscheint der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht vor dem Disziplinar-ausschuss, so wird das Verfahren nach einer halbstündigen Wartefrist gleichwohl durchgeführt.

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

An den Beratungen des Disziplinar-ausschusses nehmen der Universitäts-anwalt, der Angeschuldigte und sein Beistand nicht teil.

§ 22. Jeder Entscheid des Universitäts-anwaltes und des Disziplinar-ausschusses, durch den ein Disziplinar-verfahren ein-gestellt oder eine Disziplinar-massnahme erlassen wird, ist dem Angeschul-digten, dem Rektor, der Erziehungsdirektion und gegebenenfalls dem Universitäts-anwalt schriftlich mit einer kur-zen Begründung mitzuteilen. Im Entscheid ist auf die Rekurs-frist und die Rekursinstanz hinzuweisen.

§ 23. Der Angeschuldigte, der Rektor oder der Universitäts-anwalt können innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erheben.

Der Rekurs ist der Rekursinstanz schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern der Vorsitzende der Rekursinstanz bzw. die Erziehungsdirektion ihm diese nicht entzieht.

§ 24. Die Organe der Disziplinarrechtspflege oder einzelne ihrer Mitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstands- oder Ablehnungsgrund im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911 gegeben ist.

§ 25. Bezüglich der Kosten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, insbesondere §§ 13 ff.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26. Die vorliegende Disziplinarordnung ersetzt diejenige vom 21. November 1972, genehmigt vom Regierungsrat am 13. Dezember 1972, und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat an dem auf die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

§ 27. Disziplinarfehler, die vor dem Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung begangen worden sind, jedoch erst nach deren Inkrafttreten zur Beurteilung gelangen, unterstehen dem neuen Recht, sofern das bisherige nicht als das mildere erscheint.

Zürich, den 17. Februar 1976

Im Namen des Erziehungsrates
Der Direktor des Erziehungswesens:
G i l g e n

Der Direktionssekretär:
R o e m e r

Die Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976 wird genehmigt.

Zürich, den 3. März 1976

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
 Gilgen Roggwiler

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages
und die Gewährung eines einmaligen Beitrages an
die Dolmetscherschule Zürich**

(vom 12. Januar 1976)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Der der Dolmetscherschule Zürich gewährte jährliche Staatsbeitrag von 75 % des ungedeckten Defizites, höchstens jedoch von Fr. 372 000, wird vom Jahre 1975 an auf höchstens Fr. 521 250 erhöht.

Vom Zeitpunkt des Bezuges eines neuen Schulgebäudes an erhöht sich der Maximalbeitrag um 75 % der Mehrkosten, höchstens jedoch auf insgesamt Fr. 618 750.

II. Für den Fall einer Verlegung der Schule wird ein einmaliger Beitrag von 75 %, höchstens jedoch von Fr. 217 500, an die dadurch entstehenden Kosten geleistet.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 12. Januar 1976

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Der Sekretär:
 R. Widmer E. Szabel